

## 16. Wahlperiode

---

### Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

#### **Mediation in Berlin stärken!**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert:

1. Ein Rahmenkonzept zur breiten und flächendeckenden Einführung der Mediation in den Berliner Gerichten zu erarbeiten. Dazu gehören zumindest
  - a) eine breite Information der Anwaltschaft und der Bevölkerung über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Konfliktbeilegung insbesondere durch Mediation zu erreichen,
  - b) ausreichende Fortbildungsangebote für Richterinnen und Richter, die eine hinreichende Qualifizierung der Richterschaft zu Mediatorinnen und Mediatoren ermöglicht, sowie die finanzielle Absicherung dieser Angebote,
  - c) eine regelmäßige Evaluation zum Stand der Einführung der Mediation an den Berliner Gerichten.
  
2. Mittels einer Bundesratsinitiative daraufhin zu wirken, dass
  - a) § 278 Abs. 2 ZPO ergänzt wird um die Möglichkeit, dass die Güteverhandlung mit Einverständnis der Parteien auch als gerichtsinterne Mediation durch eine für die Streitentscheidung nicht zuständige Richterin bzw. einen nicht zuständigen Richter durchgeführt werden kann und der Rechtsstreit für diesen Fall an die Richtermediatorin bzw. den Richtermediator zu verweisen ist,
  - b) § 278 Abs. 5 ZPO sowohl die Möglichkeit der Verweisung an eine externe Mediatorin bzw. einen externen Mediator als auch die Verweisung an eine Richtermediatorin bzw. einen Richtermediator vorsieht.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. März 2009 zu berichten.

#### ***Begründung:***

Das Thema Streitschlichtung und Mediation führt in Berlin im Vergleich zu anderen Bundesländern bisher ein Schattendasein. Zwar wird die gerichtsnahe Mediation im Rahmen von Pilotprojekten angeboten. Das seit 2003 laufende Pilotprojekt beim Verwaltungsgericht ist nach dem Ausscheiden von Prof. Orloff weitgehend zum Erliegen gekommen. Die seit 2006 laufenden Projekte am Kammergericht, am Landgericht und an einigen Amtsgerichten könnten erheb-

lich ausgeweitet werden. Insgesamt lebt die gerichtsnahe Mediation in Berlin hauptsächlich durch das Eigenengagement vieler Richterinnen und Richter.

Im Hinblick auf die 23.559 beim Landgericht im Jahre 2007 eingegangenen Verfahren (Zivilsachen erster Instanz) fallen die durchgeführten 394 Mediationsverfahren (davon 245 erfolgreich) bescheiden aus. Der Umstand, dass Fachleute ca. 10 Prozent der Zivilverfahren für mediationsgeeignet ansehen, lässt die Entwicklungsmöglichkeiten aufscheinen. Diesen Möglichkeiten entsprechend sind Fortbildungskapazitäten zu schaffen. Mit einer Verbesserung des Fortbildungsangebots für Richterinnen und Richter würde auch den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Mediation bei den Berliner Gerichten aus 2005 gefolgt, wonach „für jedes Gericht wenigstens zwei Kolleginnen und Kollegen in gerichtlicher Mediation zeitnah und angemessen noch in 2005 geschult werden sollten. Eine finanzielle Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen ist nicht wünschenswert. Sie könnte die Bereitschaft geeigneter Richterinnen und Richter, sich mit Mediation zu beschäftigen, bremsen. Sämtliche in der Mediation tätigen Kolleginnen und Kollegen sollten fort- und weitergebildet werden. Unverzichtbar ist außerdem die Begleitung der Richtermediatorinnen und Richtermediatoren durch Supervision.“ Hinzutreten sollte eine breite Information der Anwaltschaft und der rechtssuchenden Bevölkerung über die Möglichkeiten der Mediation um dieses neue Konfliktlösungsinstrument breit bekannt zu machen. Schließlich erfordert die Durchführung eines Mediationsverfahrens die Zustimmung beider Streitparteien. Schlussendlich bedarf die Einführung der Mediation der ständigen wissenschaftlichen Begleitung, um den Prozess zu optimieren.

Durch die Befassung des Juristentages in Erfurt im Herbst 2008 hat das Thema Mediation endlich die notwendige öffentliche Wahrnehmung erreicht. Nach seinen unterstützenswerten Vorschlägen sollte § 278 Abs. 2 ZPO dahingehend ergänzt werden, dass die Güteverhandlung mit Einverständnis der Parteien auch als gerichtliche Mediation durch eine für die Streitentscheidung nicht zuständige Richterin bzw. einen nicht zuständigen Richter durchgeführt werden kann und der Rechtsstreit für diesen Fall an die Richtermediatorin bzw. den Richtermediator zu verweisen ist. § 278 Abs. 5 ZPO sollte insoweit ergänzt werden, dass das Gericht den Parteien nicht nur eine Verweisung an eine externe Mediatorin bzw. einen externen Mediator (außergerichtliche Streitschlichtung), sondern auch an eine Richtermediatorin bzw. einen Richtermediator vorschlagen kann.

Berlin, den 18. November 2008

Eichstädt-Bohlig Ratzmann Behrendt  
und die übrigen Mitglieder der  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen